§ 18 Verbundausschuss

[1]Der Verbundausschuss an Grundschulen und Mittelschulen wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. [2]Der Verbundausschuss ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. [3]Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.